

Geschäftsverzeichnissnr. 2929
Urteil Nr. 30/2005 vom 9. Februar 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 841 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 11. Februar 2004 in Sachen der Gesellschaft niederländischen Rechts « SARA LEE/DE NV » und in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft, dessen Ausfertigung am 17. Februar 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 841 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, daß der Richter, der sich weigert, sich zu enthalten, in die Gerichtskosten verurteilt wird, während nur die am Verfahren beteiligten ‘ Parteien ‘ gemäß Artikel 1017 des Gerichtsgesetzbuches darin verurteilt werden können und der Magistrat, dessen Ablehnung beantragt wird, deshalb, weil er nach der Lehre des Kassationshofes keine am Verfahren beteiligte ‘ Partei ‘ ist, nicht die gleichen Rechte genießt wie jede andere ‘ Partei ‘, insbesondere das Recht auf ein vollkommen kontradiktorisches Verfahren? »

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Der Appellationshof Lüttich stellt dem Hof die Frage, ob Artikel 841 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, indem er bestimme, daß ein Richter, der sich weigere, sich zu enthalten, zur Übernahme der Gerichtskosten verurteilt werde, während nur die am Verfahren beteiligten « Parteien » gemäß Artikel 1017 des Gerichtsgesetzbuches dazu verurteilt werden könnten und der Magistrat, dessen Ablehnung beantragt werde und der nach der Lehre des Kassationshofes keine am Verfahren beteiligte « Partei » sei, nicht die gleichen Rechte genieße wie jede andere « Partei », insbesondere das Recht auf ein vollkommen kontradiktorisches Verfahren.

B.2.1. Die fragliche Bestimmung gehört zu den in den Artikeln 828 bis 847 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Regeln in bezug auf die Ablehnung eines Richters. Der Antrag auf Ablehnung wird bei der Kanzlei des Rechtsprechungsorgans hinterlegt, dem der abzulehnende Richter angehört (Artikel 835). Der Greffier händigt dem abgelehnten Richter innerhalb von vierundzwanzig Stunden die Ablehnungsurkunde aus, wobei letzterer gehalten ist, innerhalb von zwei Tagen am unteren Rand dieser Urkunde eine Erklärung zu vermerken, wonach er sich mit der Ablehnung einverstanden erklärt oder sich weigert, sich zu enthalten, mit seiner Antwort auf die Ablehnungsgründe (Artikel 836).

Erkennt der abgelehnte Richter die seiner Ablehnung zugrunde liegenden Fakten an, so wird ihm befohlen, sich zu enthalten (Artikel 841 Absatz 1).

Weigert er sich hingegen, sich zu enthalten, oder in Ermangelung einer Antwort innerhalb von drei Tagen übermittelt der Greffier die Ablehnungsurkunde mit der Erklärung des abgelehnten Richters an den Leiter der Staatsanwaltschaft des nächsthöheren Rechtsprechungsorgans oder, wenn es sich um ein Mitglied des Kassationshofes handelt, an den Generalprokurator beim Kassationshof (Artikel 838 Absatz 1). Innerhalb von acht Tagen wird in letzter Instanz über die Ablehnung entschieden, nachdem die Parteien ordnungsmäßig vorgeladen wurden, um ihre Anmerkungen vorzubringen (Artikel 838 Absatz 2). Wenn die ablehnende Partei keinen schriftlichen Beweis oder keinen Anfangsbeweis für die Ablehnungsgründe vorlegt, kann das Gericht die Ablehnung auf einfache Erklärung des Richters hin ablehnen oder eine Zeugenvernehmung anordnen (Artikel 839). Darüber hinaus kann eine Geldbuße wegen eines offensichtlich unzulässigen Antrags verhängt werden (Artikel 838 Absatz 3).

B.2.2. Artikel 841 des Gerichtsgesetzbuches besagt:

« Erkennt der abgelehnte Richter die seiner Ablehnung zugrunde liegenden Fakten an oder sind diese Fakten nachgewiesen, so wird ihm befohlen, sich zu enthalten.

Wird die Ablehnung angenommen, so wird der Richter, der sich weigert, sich zu enthalten, in die Gerichtskosten verurteilt. »

B.3. Der Ministerrat führt in der Hauptsache an, die präjudizielle Frage beziehe sich nicht auf vergleichbare Kategorien und sei folglich unzulässig.

Unterschied und Unvergleichbarkeit sind nicht miteinander zu verwechseln. Auch wenn der abgelehnte Richter sich in einer grundsätzlich anderen Rechtslage als die Verfahrensparteien befindet und er in einem Ablehnungsverfahren nicht als eine Partei im Sinne von Artikel 1017 des Gerichtsgesetzbuches angesehen werden kann, kann dennoch ein Verfahren auf Ablehnung eines Richters in bezug auf die Zuweisung der Gerichtskosten dazu führen, daß entweder derjenige, der die Ablehnung fordert, oder der abgelehnte Richter zur Übernahme dieser Kosten verurteilt werden kann.

Die Einrede des Ministerrates wird abgewiesen.

B.4.1. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.2. Der Umstand, daß der abgelehnte Richter sich in einer schriftlichen Erklärung weigert, sich zu enthalten, und auf die Ablehnungsgründe antwortet, macht diesen Richter nicht zu einer Verfahrenspartei (*Kass.*, 20. Januar 1966, *Pas.* 1966, I, 651). Das Urteil, mit dem über die Kassationsbeschwerde gegen die Abweisung des Ablehnungsantrags entschieden wird, wird nicht als für diesen Richter verbindlich erklärt (*Kass.*, 20. Januar 1966, *Pas.* 1966, I, 651; *Kass.*, 12. Dezember 1997, *Pas.*, I, 1427 und *Arr. Cass.*, 1997, 1355). Dies gilt auch im Falle einer Kassationsbeschwerde gegen eine Entscheidung, mit der dem Ablehnungsantrag stattgegeben wird (*Kass.*, 4. April 1986, *Pas.*, 1986, I, 945 und *Arr. Cass.*, 1985-1986, 1047).

Der Richter verfügt also in dem Ablehnungsverfahren, das ihn betrifft, nicht über ein spezifisches Initiativrecht oder über Verteidigungsmittel, und es ist nicht vorgesehen, daß er angehört wird wie die ablehnende Partei selbst und die Gegenparteien im Hauptverfahren.

Artikel 841 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches besagt, daß ein Richter, der sich zu Unrecht geweigert hat, sich zu enthalten, automatisch zur Übernahme der Kosten verurteilt wird. Dieser Richter wird also behandelt, als ob er eine Verfahrenspartei wäre. Indem die fragliche Bestimmung einen Richter und eine Verfahrenspartei auf die gleiche Weise behandelt, behandelt sie Personen, die sich in grundsätzlich unterschiedlichen Situationen befinden, auf die gleiche

Weise. Diese Gleichbehandlung entspricht nur dann den Regeln der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, wenn sie auf einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung beruht.

B.4.3. Nach Darlegung des Ministerrates handele es sich bei der fraglichen Bestimmung um eine Maßnahme zur geordneten Rechtspflege und zur ordnungsmäßigen Verwaltung der Staatskasse. Die angeprangerte Gleichbehandlung läßt sich jedoch nicht durch diese beiden Zielsetzungen rechtfertigen. Einerseits verstößt es gegen den Grundsatz der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters, ihn während eines Ablehnungsverfahrens einer Partei gleichzusetzen. Andererseits kann es die ordnungsmäßige Verwaltung der Staatskasse nicht rechtfertigen, daß einer wesentlichen Rechtsprechungsgarantie Abbruch getan wird, selbst wenn es bei der Verurteilung zur Übernahme der Kosten nur um geringe Beträge geht.

B.5. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 841 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Februar 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior